rundum blick

DÜCKER & PARTNER

Das Magazin für Steuern, Wirtschaft & Recht
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 1 | 2023

Titelstory
Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages

Inflationsausgleichprämie für Gesellschafter-Geschäftsführer

Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

Steuervorteile bei der Vermietung von Neubauwohnungen

Abzug von bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Digitale Betriebsprüfung

Neues zum Datenzugriff

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Rundum gut beraten“ bleibt unsere Devise auch in 2023, allerdings in neuer modernerer Optik. Aus „360°“ wird nun „rundum blick“ und wir freuen uns Ihnen unsere erste Ausgabe des „neuen“ Magazins vorstellen zu können. Wir leben in einer sehr schnelllebigen Zeit, die ein kontinuierliches Anpassen an veränderte Rahmenbedingungen, Techniken und Abläufe erfordert. Veränderung und rasant fortschreitende Digitalisierung ist das Gebot der Stunde. Auch wir möchten diesen Grundsatz beherzigen und haben daher unseren "Look" angepasst. Dies gilt nicht nur für unser Magazin, sondern ganzheitlich. Besuchen Sie doch mal unsere neue Homepage: www.team-duecker.de

In der Titelstory behandeln wir das Thema „Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages“. An die Durchführung solcher Verträge sind strenge Voraussetzungen zu stellen. Was sind die Hintergründe und wie sieht es das Finanzgericht Köln in seinem aktuellen Urteil? Die Inflationsprämie beschäftigt Jedermann. Auf Seite 6 gehen wir speziell auf die Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern ein. „Informativ“ ist das Thema „Steuervorteile bei der Vermietung von Neubauwohnungen“. Wir informieren über Abschreibungsmöglichkeiten und vieles mehr. Die „Digitale Betriebsprüfung“ gewinnt weiter an Bedeutung. Zugriffe der Finanzverwaltung auf Ihre Daten werden weiter konkretisiert. Ziel ist eine umfassende Datenanalyse. Bitcoin & Co. bleibt weiterhin auch steuerlich interessant. Der BFH äußert sich mit Urteil vom 14.02.2023 zur Steuerpflicht. Corona hat nun auch die Finanzverwaltung beschäftigt. Das neue BMF-Schreiben vom 25.01.2023 ist sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer interessant. Auf die zu begrüßenden Erläuterungen des BMF gehen wir auf Seite 11 näher ein.

Wir hoffen, dass Ihnen unser neuer Auftritt gefällt und wir auch weiterhin Ihr Interesse wecken können. Wir wünschen Ihnen wie immer: „Viel Spaß beim Lesen“.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand
Prof. Dr. Reinhard Dücker

INHALTE

01 Titelstory
Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages
Seite 4

02 Aktuelles
Inflationsausgleichprämie für Gesellschafter-Geschäftsführer
Seite 6

03 Tipps
Warnung vor gefälschten Gebührenrechnungen / Ermittlung des Gebäudesachwerts
Seite 7

04 In eigener Sache
Erneute Auszeichnungen durch das Handelsblatt und durch FOCUS
Seite 7

05 Informatives
Steuervorteile bei der Vermietung von Neubauwohnungen
Seite 8

06 Wissenswertes
Digitale Betriebsprüfung
Seite 9

07 Interessantes
Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen
Seite 10

08 Service
Erstattungsbeträge für Verdienstausfallentschädigungen
Seite 11

Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

An die Durchführung von Gewinnabführungsverträgen sind strenge Voraussetzungen zu stellen. Dies hat das Finanzgericht Köln in einem aktuellen Urteil abermals herausgestellt.

Ein Gewinnabführungsvertrag erfordert nach seinem Urteil vom 21.06.2022 – 10 K 1406/18, dass die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns auch tatsächlich innerhalb angemessener Zeit durchgeführt wird. Eine bloße Verbuchung als Verbindlichkeit soll nicht ausreichen.

Gewinnabführungsvertrag

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Zwischen der GmbH und deren Alleingesellschafter A wurde im Jahr 2002 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag entsprach zwar den formellen Anforderungen. Die Betriebsprüfung hat jedoch beanstandet, dass die an A abzuführenden Gewinne nicht tatsächlich an diesen gezahlt, sondern für die Jahre 2008-2012 jeweils nur auf einem Konto "Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter" gebucht worden sind. Das Finanzamt hat deshalb den Gewinnabführungsvertrag nicht anerkannt.

Im Einspruchsverfahren hielt das Finanzamt an der Auffassung fest, dass es an einem Vollzug des Gewinnabführungsvertrags mangele. Allein die Buchung einer Verbindlichkeit sei keine Abführung des ganzen Gewinns an den Organträger; es fehle am Geldfluss.

Tatsächliche Durchführung ist entscheidend

Das FG Köln schloss sich dieser Auffassung an. Ein Gewinnabführungsvertrag muss nicht nur auf mindestens 5 Jahre abgeschlossen, sondern während seiner gesamten Geltungsdauer auch durchgeführt werden. An dieser materiellen Durchführung des Vertrags fehlt es; die ermittelten Gewinne sind weder durch Zahlung noch durch eine zur Anspruchserfüllung führende und der tatsächlichen Zahlung gleichstehende Aufrechnung abgeführt worden.

Eine tatsächliche Durchführung ist nicht bereits durch einen Ausweis einer Verbindlichkeit in der Bilanz der GmbH erfolgt. Vielmehr müsste die Verbindlichkeit auch zeitnah erfüllt werden. Auch eine Aufrechnung im Jahr 2017 kann nach Auffassung des FG zu keiner anderen Wertung führen, da es nicht mehr fremdüblich sei, wenn eine Verpflichtung erst viele Jahre nach dem Bilanzstichtag erfüllt wird. Unabhängig davon würde die Aufrechnung bereits deshalb nicht genügen, da nicht der volle Gewinn an A abgeführt wurde, sondern im Wege des verkürzten Zahlungsweges private Schulden des A bei einer anderen Gesellschaft ausgeglichen worden sind. Das FG hat deshalb die Entscheidung des Finanzamts bestätigt und die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft nicht anerkannt.

Revisionsverfahren beim BFH anhängig

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Bis zu einer Entscheidung des BFH sollte dringend darauf geachtet werden, dass die Zahlungen auch tatsächlich zeitnah geleistet werden.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Milke
Rechtsanwalt
milke@team-duecker.de

Inflationsausgleichprämie für Gesellschafter-Geschäftsführer

Wie wir bereits berichteten, können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bis Ende 2024 eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € zahlen.

Diese Leistungen in Form von Zuschüssen und/oder Sachbezügen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und dürfen nicht nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden. Dabei reicht es aus, wenn der Arbeitgeber bei der Gewährung der Leistung festhält, dass die Leistung im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Da Gesellschafter Geschäftsführer regelmäßig Arbeitnehmer ihrer GmbH oder UG Gesellschaft sind, können sie ebenfalls in den Genuss der Inflationsausgleichsprämie kommen. Dabei sind jedoch noch weitere Vorgaben zu beachten, damit die Sonderzahlung nicht eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, wie Sie Inflationsausgleichprämie für GmbH-Gesellschafter Geschäftsführer rechtssicher gestalten können.

Ihre Ansprechpartnerin

Daniela Fleing
Steuerberaterin
fleing@team-duecker.de

TIPPS

Warnung vor gefälschten Gebührenrechnungen für Handelsregistereintragung

Mit gefälschten Rechnungen, die angeblich vom Amtsgericht München stammen, werden derzeit Gebühren in Höhe von mehreren hundert Euro für eine Handelsregistereintragung gefordert.

Bei genauerer Prüfung entpuppen sich die Schreiben schnell als Fälschung. Die Bankverbindung führt nach Litauen und das abgedruckte Landeswappen (Nordrhein-Westfalen) passt nicht zum Gerichtsbezirk (München).

Ermittlung des Gebäudesachwerts

Mit BMF-Schreiben vom 31.01.2023 hat die Finanzverwaltung die maßgebenden Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten gem. § 190 Absatz 2 Satz 4 BewG aus der Anlage 24, Teil II., BewG bekannt gegeben, die ausgehend von den vom Statistischen Bundesamt am 10.01.2023 veröffentlichten Preisindizes für die Bauwirtschaft (Preisindizes für den Neubau in konventioneller Bauart von Wohn- und Nichtwohngebäuden; Jahresdurchschnitt 2022; 2015 = 100) ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2023 anzuwenden sind.

Die Indizes betragen

- 164,0 für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser bzw. sonstige Wohnhäuser
- 166,9 für Geschäftshäuser und übrige Gebäude

AUSGEZEICHNET

In eigener Sache:

Auch 2023 wurden wir von Fachmagazinen erneut ausgezeichnet. Das Handelsblatt zählt uns wieder zu Deutschlands besten Steuerberatern und zu Deutschlands besten Wirtschaftsprüfern und laut FOCUS sind wir Top-Steuerkanzlei.

Wir freuen uns sehr über diese Anerkennungen!

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und
kostenlos unseren Newsletter.
www.team-duecker.de

Steuervorteile bei der Vermietung von Neubauwohnungen

Der Neubau von bestimmten Wohnungen wird steuerlich gefördert. Vermieter von Neubauwohnungen können innerhalb der ersten vier Jahre, neben der regulären Abschreibung, bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen.

Bereits im Jahre 2019 wurde die Möglichkeit einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG von bis zu 5 % pro Jahr für in der EU neu gebaute Wohnungen eingeführt. Demnach kann diese im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den drei folgenden Jahren in Anspruch genommen werden. Die Wohnung muss dabei die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllen sowie im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden 9 Jahren entgeltlich zu fremden Wohnzwecken überlassen werden. Im Falle einer verbilligten Vermietung (unter 66 % der ortsüblichen Miete) erlaubt die Finanzverwaltung eine Aufteilung in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil. Die Sonderabschreibung wird nur bis zu einem maximal zulässige Beihilfehöchstbetrag von 200.000 EUR gewährt.

Förderzeitraum 31.08.2018 bis 31.12.2021:

Nach der bisherigen Regelung lässt sich die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen, wenn zwischen dem 01.09.2018 und 31.12.2021 der Bauantrag gestellt bzw. bei Bauvorhaben ohne Baugenehmigung die Bauanzeige getätigt worden ist. Diese kann demnach erstmalig für das Jahr 2018 und letztmalig für 2026 geltend gemacht werden.

Gefördert werden dabei nur Wohnungen mit einem Preis von bis zu EUR 3.000 je m² (Baukostenobergrenze). Eine Überschreitung führt zum vollständigen Ausschluss der Förderung. Die Bemessungsgrundlage für diese wird dabei auf Anschaffungskosten von maximal EUR 2.000 je m² Wohnfläche begrenzt (Förderhöchstgrenze). Hierzu zählen auch Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. Maklergebühren und Grunderwerbsteuer, nicht jedoch die Aufwendungen für das Grundstück.

Beispiel

Für eine 120 m² Wohnung mit Anschaffungskosten von EUR 360.000 (ohne Anteil Grundstück), deren Bauantrag in 2021 gestellt und in 2023 fertiggestellt wurde, steht für die Jahre 2023-2026 zusätzlich eine Sonderabschreibung von bis zu EUR 12.000 jährlich zur Verfügung.

Förderzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026:

Für Wohnungen mit dem energetischen Gebäudestandard "Effizienzhaus 40" (EH40/QNG), deren Bauantrag bzw. bei Bauvorhaben ohne Baugenehmigung die Bauanzeige zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2026 gestellt bzw. getätigt wurde, wurde nun ebenfalls eine Sonderabschreibung eingeführt. Die Baukostenobergrenze beträgt hier EUR 4.800 bzw. die Förderhöchstgrenze EUR 2.500 je m². Auch wenn die Fortsetzung der Sonderabschreibung an hohe Anforderungen in Bezug auf die energetische Beschaffenheit geknüpft ist, ist diese für den Mietwohnungsneubau zu begrüßen.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema und prüfen die steuerlichen Auswirkungen für Ihre Bauvorhaben.

Ihr Ansprechpartner

Zekarya Kucan
Steuerberater
kucan@team-duecker.de

Digitale Betriebsprüfung

Wie kann der Betriebsprüfer auf meine Daten zugreifen?

Durch den Regierungsentwurf von September 2022 zum DAC 7-Umsetzungsgesetz kommen nochmals Änderungen für den zukünftigen Ablauf der digitalen Betriebsprüfung auf die Unternehmen zu. Im Wesentlichen sieht das Umsetzungsgesetz Modifizierungen beim Zugriff auf die Daten bzw. das System des Steuerpflichtigen vor, so dass die digitale Betriebsprüfung weiter an Bedeutung gewinnt.

Zentrales Thema beim Einstieg in eine digitale Betriebsprüfung ist die Erfüllung des technischen Datenzugriffsverlangens („Z1 bis Z3 Zugriff") des Prüfers sowie die zutreffende Bereitstellung von Daten und die Qualität der Daten.

Teilweise übernehmen auch die Softwarehersteller selbst die Auswahl der möglichen steuerlich relevanten Daten und den Support für die Einrichtung von entsprechenden Schnittstellen für den Datenzugriff. Grds. kann man sagen, dass die bekannten Standard ERP-Systeme Lösung wie z. B. SAP oder ähnliche eine Exportfunktion bereitstellen.

Haben Sie keine derartige Software im Einsatz empfehlen wir, die Möglichkeit des Datenzugriffs über Schnittstellen oder Exporte mit Ihrem Softwarehersteller zu besprechen und das von der Finanzverwaltung geforderte möglich zu machen. Ab dem Jahr 2023 wird die fehlende Einrichtung und Bereitstellung von Daten durch Ihre Software als Ordnungswidrigkeit gesehen, die mit einer Geldbuße (bis zu EUR 25.000) bestraft werden kann.

Was kann der Steuerprüfer aus meinen Daten lesen?

Ziel der Betriebsprüfer ist mit Hilfe von geeigneter Software auf die elektronischen Daten der Rechnungslegung zuzugreifen und die relevanten Daten intensiv und effizient zu analysieren. Wie die Praxis zeigt, macht die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen von der Möglichkeit des Datenzugriffs vermehrt Gebrauch, Tendenz steigend!

Damit wird es unerlässlich für das Unternehmen, sich ausreichend auf die Anforderungen der digitalen Betriebsprüfung vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sind die Fragen "Kenne ich meine steuerrelevanten Daten?" und "Was kann der Betriebsprüfer aus den Daten lesen?" immens wichtig!

Stichwort Datenanalyse!

Wie bereits in unserem Magazin berichtet, arbeiten wir mit der Analysesoftware IDEA, die auch die Finanzverwaltung verwendet. Wir können mit Hilfe dieser Software Exporte aus den diversen ERP-Systemen auf ihre Vollständigkeit überprüfen, so dass langwierige Rückfragen und technische Schwierigkeiten vermieden und der Ablauf der Betriebsprüfung beschleunigt werden kann. Im Weiteren können wir in enger Zusammenarbeit mit Ihrem Unternehmen zielgerichtet steuerliche Standardauswertungen und themenübergreifende Auswertungen vornehmen.

Auf Basis unserer Branchenexpertise können wir maßgeschneiderte umfassende Datenanalysen vornehmen um mögliche steuerliche Risiken vorab zu identifizieren. Auf Basis dieser erleichtert es Ihnen, die Konsequenzen dieses Risikos im Rahmen einer Betriebsprüfung einzuschätzen und unerwartete Ergebnisse dieser Prüfung zu vermeiden.

Ihr Ansprechpartner

Patrick Mika
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
mika@team-duecker.de

Bitcoin & Co. - Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen sind steuerpflichtig

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.02.2023 - IX R 3/22 entschieden.

Im Urteilsfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Einzelnen handelte es sich um Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero, die der Steuerpflichtige privat tätigte. Im Streitjahr 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung und dem Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt.

BFH bejaht Steuerpflicht

Der BFH hat die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne aus Bitcoin, Ethereum und Monero bejaht. Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung ein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG darstellen. Virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des BFH ein "anderes Wirtschaftsgut" i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich einSteuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben.

Kryptowährungen sind Zahlungsmittel

Nach Auffassung des BFH sind Bitcoin, Ethereum und Monero wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterfallen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung. Das ist nach Ansicht des BFH auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Keine „Dummensteuer“

Ein sog. strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung entgegensteht, liegt nicht vor. Es sind weder gegenläufige Erhebungsregelungen vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kryptowährungen nicht ermittelt und erfasst werden können. Dass es in Einzelfällen Steuerpflichtigen trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden (z. B. in Form von Sammelauskunftsersuchen) beim Handel mit Kryptowährungen gelingt, sich der Besteuerung zu entziehen, kann ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht begründen.

Erstattungsbeträge für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Die Finanzverwaltung hat in einem neuen BMF-Schreiben vom 25.01.2023 zur lohnsteuerlichen Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Stellung genommen. Da diese Entschädigungen in Zeiten der Corona-Pandemie häufig gezahlt worden sind, sind die Erläuterungen des BMFs zu begrüßen.

Arbeitnehmer, die sich, ohne krank zu sein, auf Anordnung des Gesundheitsamts als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne begeben müssen oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen, erhalten im Falle des Verdienstausfalls im Regelfall eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG.

Auch Arbeitnehmer, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ihre Kinder oder behinderte Menschen selbst beaufsichtigen, erhalten im Falle des Verdienstausfalls unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1a IfSG eine Entschädigung. Die Verdienstausfallentschädigung ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, zu zahlen.

Zahlung der Verdienstausfallentschädigung

Die Zahlung der Verdienstausfallentschädigung leistet der Arbeitgeber für die Entschädigungsbehörde. Die gezahlte Verdienstausfallentschädigung wird dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet.

Die Verdienstausfallentschädigung ist für den Arbeitnehmer steuerfrei und unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Sie ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen und unter Nr. 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) bzw. der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung (bes. LStB) zu bescheinigen. Ob und in welcher Höhe eine Verdienstausfallentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 25 EStG vorliegt, wird durch die zuständige Entschädigungsbehörde bestimmt.

Regelungen im BMF-Schreiben

Das BMF-Schreiben erläutert, wie zu Verfahren ist, wenn die Entschädigungsbehörde bei der Berechnung des Erstattungsbetrags zu einem anderen Ergebnis als der Arbeitgeber kommt.

Für den Fall, dass es zu Abweichungen zwischen Antrags- und Erstattungsvolumen erklärt die Finanzverwaltung außerdem, was bei unzutreffender Lohnversteuerung bzw. bei unzutreffende Steuerfreistellung gilt und welche Anzeigepflichten des Arbeitgebers bestehen.

Im bestimmten Fällen befreit die Finanzverwaltung (Nichtbeanstandungsregelung) den Arbeitgeber von der Anzeigepflicht nach § 41c Abs. 4 EStG.

Arbeitgebern, die – gerade in Zeiten von Corona - an ihre Arbeitnehmer entsprechende Entschädigungen gezahlt haben, sei die Lektüre des BMF-Schreibens ans Herz gelegt.

Ihre Ansprechpartnerin

Christine Antje
Steuerberaterin
antje@team-duecker.de

DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de
Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de
Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker